

über die homiletische Literatur und der *quartus* (173—244) über theologische und sonstige Schriften. Der *liber quintus* (245—295) beschäftigt sich mit dem Schrifttum, das innerhalb der Kongregation der „Fratres Armeni citra Mare (d. h. in Italien) consistentes“ entstand. Sechs *Indices* erschließen den Inhalt des Bandes.

Das aus Sammlung und langjährigem Studium schwer erreichbaren Materials hervorgegangene Werk, das schon 1952 als druckfertiges Manuskript in Rom lag, aber erst 1960 mit Unterstützung des „Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung“ erscheinen konnte, bildet in seiner sorgfältigen und zuverlässigen Ausarbeitung einen wertvollen Beitrag sowohl zur armenischen Literaturgeschichte wie auch zum Thema der Wechselbeziehungen zwischen Orient und Okzident im Mittelalter.

Saarbrücken (16. 9. 1963)

Ernst Hammerschmidt

Ratzinger, Joseph: *Die erste Sitzungsperiode des zweiten Vatikanischen Konzils.* Bachem/Köln 1963, 64 S., DM 2,80.

Die Schrift ist der Abdruck eines Vortrags, den Verfasser in Bonn vorwiegend vor studentischen Zuhörern gehalten. Prof. RATZINGER hat als theologischer Berater am Konzil teilgenommen und kann dadurch auf Grund persönlicher Eindrücke über das Konzil berichten. Das geschieht in einer sehr sachkundigen Weise und mit eindringendem Verständnis für die Probleme des Konzils, nüchtern abwägend, mit sachlicher Kritik, wo diese notwendig erscheint, und erfüllt von der Bedeutung dieses Konzils, das er, ohne es direkt auszusprechen, als eine Geisteswende in der neueren Geschichte der Kirche versteht.

Münster (1. 8. 1963)

Fr. Richter

Rüdenberg, Werner: *Chinesisch-Deutsches Wörterbuch.* Dritte erweiterte, völlig neubearbeitete Auflage von Hans O. H. Stange. 4. Lieferung (Schluß). Cram, de Gruyter & Co./Hamburg 1963.

Diese lang erwartete Schlußlieferung ist sehr willkommen. Sie stellt die Krone einer langen und mühseligen Arbeit dar. Als WERNER RÜDENBERG 1924 das Vorwort zur ersten Auflage schrieb, hatte er für die modernen Ausdrücke nur das kleine *Schülerwörterbuch* als Grundlage. Für die dritte Auflage konnte Hans O. H. Stange verschiedene chinesische und japanische enzyklopädische Wörterbücher benutzen. Außerdem kann man MATHEWS' *Chinese-English Dictionary*, sowie neuere deutsche Enzyklopädien zu Rate ziehen.

In der Umschrift richtet sich diese dritte Ausgabe nach O. FRANKE. Die Auslaute dieses Systems sind praktisch mit dem System von WADE identisch, während die Anlaute in einigen Fällen von ihm abweichen, wie z. B. bei *ki*, *sch*, *tsch* usw. Da diese Umschrift längst im deutschsprachigen Raum eingebürgert ist, erscheint ihre Adoption ganz zweckmäßig.

Tainan (25. 11. 1963)

Thaddäus Hang

Schlatter, Adolf: *Jesus und Paulus.* Eine Vorlesung und einige Aufsätze. Mit einem Geleitwort von Paul Althaus (Kleine Schriften von A. SCHLATTER, Bd. 2), Calwer Verlag/Stuttgart 3 1961. 142 S.

Nachdem die Vorlesung A. SCHLATTERS über „Die philosophische Arbeit seit Descartes“ 1959 als erster Band der „Kleinen Schriften“ herausgegeben wurde, erscheint jetzt noch einmal seine Vorlesung über „Jesus und Paulus“, die im

Sommersemester 1906 in Tübingen gehalten und nach seinem Tod von seinem Sohn THEODOR SCHLATTER nach dessen Vorlesungsstenogramm erstmalig 1939/40 in der „Deutschen Theologie“ und dann als selbständiges Werk im Stuttgarter Kohlhammer-Verlag veröffentlicht wurde. Der Sohn hat die Arbeit des Vaters nur stilistisch überarbeitet. Daneben wurden in die dritte Auflage zwei Vorträge über „Paulus der Jünger Jesu“ und „Paulus der Apostel der Griechen“ sowie ein Aufsatz über „Paulus und das Griechentum“ mitaufgenommen, die ebenfalls aus dem Sammelband „Gesunde Lehre“ (Freizeiten-Verlag, Velbert, 1929) bereits bekannt sind, aber sich gut in die Thematik „Jesus und Paulus“ einfügen.

Die Wirksamkeit A. SCHLATTERS liegt über eine Generation zurück und fällt in eine Zeit, in der die religionsgeschichtliche Schule führend war und die formgeschichtliche Methode noch nicht Schule gemacht hatte. So ist es verständlich, wenn seine Ausführungen von der Auseinandersetzung mit der religionsgeschichtlichen Kritik bestimmt sind, in der es ihm darum geht, die Abwertung und Falschwertung des Apostels zurückzuweisen und das Verhältnis Pauli zu Jesus richtig eingeschätzt zu sehen. Paulus hat weder das Lebenswerk Jesu veruntreut noch das Christentum gestiftet, sondern ist der legitime Interpret dessen, was Jesus für den christlichen Glauben bedeutet. Die Beeinflussung des Christentums durch das Griechentum beurteilt Sch. mit maßvoller Zurückhaltung, jedoch übersieht er nicht das positive Verhältnis dieser beiden geistigen Räume zueinander. Obwohl manches am Werk Sch.'s zeitbedingt ist und überholt erscheint, hat der schaffensfreudige Tübinger Gelehrte doch noch vieles auch unserer Zeit zu sagen und bleibt sein Wort, wie P. Althaus zum Geleit des Buches sagt, ein „notwendig hilfreiches Wort“.

Münster (2. 9. 1963)

Joachim Gnilka

Söhngen, Gottlieb: *Gesetz und Evangelium*. Ihre analoge Einheit, theologisch, philosophisch, staatsbürgerlich. Karl Alber/Freiburg-München 1957. X und 136 S., DM 7,80.

G. SÖHNGEN zählt, wie man weiß, seit Jahrzehnten zu den verdienstvollen Wortführern eines Denkens, das, nach vielen Seiten hin engagiert, mehr um Einheit und Offenheit als um das Trennende bemüht ist. Vorliegendes Werk gibt davon erneut Zeugnis.

Die Frage nach dem rechten Verständnis von Gesetz und Evangelium stellt sich, wie der Verf. betont, als ein reformatorisches Thema mit katholischer Vergangenheit, das durch alle theologischen Disziplinen hindurchgeht. Als Frage nach Recht und Gnade, Gesetz und Freiheit sieht S. seine Fragestellung überdies als ein „Menschheitsthema“ in den nichtchristlichen Religionen am Werke, wenngleich hier „mehr geahnt als erfaßt“ (S. 11).

Der Leser dieser Zeitschrift wird des weiteren mit Interesse vermerken, daß für den Verf. die Weltverantwortung der Kirche gerade auch in ihrer Lehre vom Naturrecht zum Ausdruck kommt. Die Naturrechtslehre reicht in das Seelsorgsam der Kirche gegenüber allen Menschen hinein, sie ist „Teil und Fundament“ ihrer Missionsaufgabe. Naturgesetz und Naturrecht gehören danach zum rechten Gebrauch der Gnade und auf eine solche Weise zur Verkündigung des Evangeliums, „daß das Naturrecht in den Dienst und die Macht des Evangeliums und seiner Gnade und Freiheit genommen und gehalten wird“ (S. 117).

Vorzüglich macht der Verf. das „tief relationale“ Wesen der Grundbegriffe Gesetz und Gnade deutlich. In Hinsicht auf das im Untertitel gekennzeichnete